

Grundsätze der Stadt Cottbus

**zur Durchführung und Finanzierung von Ordnungsmaßnahmen geringen
Umfanges gemäß Punkt B.4.3 der Förderrichtlinie '99 zur Stadterneuerung
des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr vom
12.02.1999 im Sanierungsgebiet „Modellstadt Cottbus – Innenstadt“**

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 28.05.93 die Grundsätze der Stadt Cottbus zur Durchführung und Finanzierung von Ordnungsmaßnahmen geringen Umfanges im Rahmen der Städtebauförderung „Modellstadt Cottbus – Innenstadt“ beschlossen.

1. Gefördert werden nach diesen kommunalen Grundsätzen Ordnungsmaßnahmen entsprechend der Förderrichtlinie zur Stadterneuerung (B.4.), die der Vorbereitung und Durchführung von städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen dienen, wenn sie den nachfolgend beschriebenen Förderbedingungen entsprechend und in das jährliche Maßnahmen- und Durchführungskonzept eingeordnet sind. **Ordnungsmaßnahmen mit einer Förderhöhe von über 25.564,69 EUR, der Umzug von Betrieben sowie Maßnahmen außerhalb des Sanierungsgebietes bedürfen einer zusätzlichen Bestätigung durch das LBVS.**
2. Die Durchführung der Ordnungsmaßnahmen ist Aufgabe der Gemeinde. Diese kann die Durchführung von Ordnungsmaßnahmen auf privaten Grundstücken nach Erteilung der sanierungsrechtlichen Genehmigung nach § 145 BauGB auf Antrag mit einem Ordnungsmaßnahmevertrag gem. § 146 Abs. 3 BauGB dem Eigentümer übertragen und ihm die Kosten erstatten.
Bei einer Kostenerstattung erfolgt keine Anrechnung auf den Ausgleichsbetrag nach § 154 BauGB.
Erfolgt keine Kostenerstattung für eine gem. § 146 Abs. 3 BauGB vom Eigentümer zulässigerweise durch eigene Aufwendungen selbst durchgeführte Ordnungsmaßnahme, sind entsprechend § 155 Abs. 1 Pkt. 2 und Abs. 6 BauGB die Kosten insoweit auf den Ausgleichsbetrag anzurechnen, wie sie diesen Grundsätzen entsprechen.
3. Anwendungsbereich dieser Grundsätze ist das förmlich festgelegte Sanierungsgebiet „Modellstadt Cottbus – Innenstadt“.
Anwendungsfälle außerhalb des förmlich festgesetzten Sanierungsgebietes bedürfen der Bestätigung durch die Bewilligungsbehörde.
4. Zur Nachweisführung sind die jeweiligen Ordnungsmaßnahmen einzeln in den Zwischenabrechnungen bzw. Verwendungsnachweisen darzustellen.

Anlage 2

B.4.3 Ordnungsmaßnahmen mit geringem Umfang

Gesamtsumme: 319.722,61 €

Jahr	Ausgaben in €	Beispiele
2003	1.407,73	Kontingent 2003 / Ziermauer Am Turm
2004	40.904,50	Kontingent 2004 / Abbr. August-Bebel-Str. 20_Geb. 12a Kontingent 2004 / Abbr. Schillerstr. 60_NG
2005	60.410,24	Kontingent 2005 / Straße der Jugend 7 Kontingent 2005 / Annenstraße 1
2006	76.080,71	Kontingent 2006 / Braille-Str.4 Kontingent 2006 / Brandenburger Platz 46
2007	49.160,64	Kontingent 2007 / Berliner Straße 19 Kontingent 2007 / Hubertstraße 26 Kontingent 2007 / Brandenburger Platz 4 Kontingent 2007 / A.-Kolping-Str. 5
2008	11.538,24	Kontingent 2008 / Kont. Friedrich-Ebert-Str. 24
2009	49.620,55	Kontingent 2009 / Sandower Straße 50_Gerichtsplatz 7 Kontingent 2009 / Uferstraße 9/10
2010	30.600,00	Kontingent 2009 / Dreifertstraße 1 Kontingent 2009 / SZ Berliner Straße 143